



KREIS DITHMARSCHEN
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit und Betreuung

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Stettiner Str.30
25746 Heide

Auskunft
Telefon: 0481/97-4900

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte immer angeben!)
101-1

Heide,
10.04.2021

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-4900
Fax: 0481/97-4931
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-gesundheitsschutz
@dithmarschen.de

**Allgemeinverfügung
des Kreises Dithmarschen**

zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt sind

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084
5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN: DE92 2145 0000 0000
0229 50
BIC: NOLA DE 21 RDB

Gläubiger-ID:
DE43 ZZZO 0000 0233 48

Umsatzsteuer-Nummer:
1829317016
Ust.ID-Nr.: DE 134806570

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Auf den in Ziffer 2 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen ist gemäß § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO), verkündet am 10.04.2021, der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt.

100ee erneuerbare
energie region

100%-ee-plus-region
Kreis Dithmarschen

RAL
GÜTEZEICHEN



Mittelstandsorientierte
Kommunalverwaltung



Metropolregion Hamburg

2. Der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken sind untersagt:

Stadt Meldorf

Montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr:

- Südermarkt
- Nordermarkt
- Süderstraße
- Roggenstraße
- Spreetstraße
- Zingelstraße

Montags bis sonntags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr:

- Am Bahnhof von der Hausnummer 2 (Ecke Zingelstraße / ehemalige Post) bis zur Hausnummer 9 (Ecke Hindenburgstraße / Bahnhofsgebäude)

Montags bis samstags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 21:00 Uhr:

- Raiffeisenplatz

Gemeinde Büsum

Montags bis sonntags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr:

- Alleestraße (beginnend an der Einfahrt zum Brunnenplatz bis zum Übergang zur Straße „Am Museumshafen“)
- Schmiedestraße
- Rathauspark
- Seemeile
- Hohenzollernstraße
- Brunnenplatz
- Ankerplatz
- Familienlagune Perlebucht

Stadt Marne

Montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr:

- ZOB
- Stöfenpark

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab Montag 12. April 2021 bis einschließlich Sonntag, 09. Mai 2021**. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz aufgrund der Ausbreitung des neuen Coronavirus in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Mit Beschluss vom 18. November 2020 hat er festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht. Eine Aufhebung dieser Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist bislang nicht erfolgt.

Gemäß § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO), verkündet am 10.04.2021, sind auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt. Die Bereiche nach sowie zeitliche Beschränkungen werden von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich öffentlich bekanntgemacht

Somit sind der Verzehr und der Ausschank alkoholhaltiger Getränke nicht mehr überall untersagt, sondern nur noch in von den zuständigen Behörden ausgewiesenen Bereichen.

Für das Gebiet des Kreises Dithmarschen werden die entsprechenden Bereiche nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden durch diese Allgemeinverfügung festgelegt. Die örtlichen Gegebenheiten in den kreisangehörigen Äm-

tern und Städten wurden hierbei berücksichtigt, was durch die Differenzierung der zeitlichen Geltungsdauer und der örtlichen Gegebenheiten deutlich wird. Die betroffenen Bereiche sollen durch geeignete Beschilderung ausgewiesen werden.

Nach Abstimmung mit den in den kreisangehörigen Ämtern und Städten wurden die unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereiche sowie die zeitliche Beschränkung aufgenommen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und somit der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken zu untersagen sind.

Eine ausdifferenzierte zeitliche Regelung für jeden einzelnen Bereich anhand der tatsächlichen Frequentierung als mildere Maßnahme ist nicht möglich, da diese auf allen betroffenen Straßen über den Tag durchaus unterschiedlich ist. Eine gleichmäßig hohe Besucherfrequenz zu allen Uhrzeiten und an allen Tagen ist nicht gegeben. Eine ausdifferenzierte zeitliche Regelung wäre auch nicht praktikabel und für die Fußgängerinnen und Fußgänger nicht nachvollziehbar. Sie stellt daher keine gleich geeignete mildere Maßnahme dar.

Dem Kreis Dithmarschen war und ist dabei bewusst, dass durch die mit der Allgemeinverfügung erfolgte konkrete Ausweisung von Bereichen, in denen der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken zu untersagen sind, in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Kreises und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion.

Gleichzeitig prüft der Kreis, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Die aktuellen Maßnahmen werden fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen. Die nunmehr konkret festgelegten Maßnahmen entsprechen im Übrigen der aktuellen Corona-BekämpfVO. Daher ist der Kreis Dithmarschen zu einem entsprechenden Handeln gezwungen.

Der Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Geltungszeitraum der Corona-BekämpfVO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat - Fachdienst Gesundheit und Betreuung -, Esmarchstr. 50, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau- Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Stefan Mohrdieck
Landrat